

25. März 1822 vorgesehen ist, muß in der Nummer, welche auf den Tag des Empfanges folgt, Statt haben, und zwar vollständig und unentgeltlich, Alles bei den im erwähnten Gesetze bestimmten Strafen.

Jedes Mal, wenn die Antwort mehr als doppelt so lang als der Artikel ist, auf den sie sich bezieht, wird das, um was sie länger, nach der Taxe der Annoncen bezahlt.

Art. 18. Der Gérant ist gehalten, die officiellen Actenstücke, authentischen Berichte, Anzeigen und Berichtigungen, die ihm von irgend einer Staatsbehörde eingeschickt werden, am Anfang des Journals und am Tage nach dem Empfang derselben einzurücken, unter der einzigen Bedingung, daß ihm die Insertionskosten bezahlt werden.

Jedes andere Inserat, das von der Regierung durch Vermittelung der Präfecten begehrt wird, soll auf dieselbe Weise, unter derselben Bedingung, in die Nummer, die nach dem Tage des Empfanges erscheint, aufgenommen werden.

Contraventionsfälle sollen durch die Corrections-Tribunale in Uebereinstimmung mit dem Art. 11. des Gesetzes vom 25. März 1822 bestraft werden.

Art. 19. Im Fall der Verurtheilung eines Géranten, wegen Verbrechen, Vergehen und Contraventionen der Presse, kann das Erscheinen des Journals oder der periodischen Schrift, während der ganzen Dauer der Gefängnißstrafe und der Entziehung der bürgerlichen Rechte, nur unter Leitung eines andern Géranten, der alle vom Gesetze verlangten Bedingungen erfüllt, Statt haben.

Wenn das Journal nur einen Géranten hat, so sollen die Eigenthümer einen Monat Zeit haben, einen andern vorzustellen, und in der Zwischenzeit gehalten sein, einen verantwortlichen Redacteur anzugeben.

Titel 5. Von den Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien ic.

Art. 20. Keine Zeichnung, kein Kupferstich, keine Lithographie, keine Medaille und sonstiger Abdruck, keine Abbildung, welcher Natur und Art sie sei, darf herausgegeben, ausgestellt oder zum Verkauf gebracht werden, ohne vorhergegangene Erlaubniß des Ministers des Innern in Paris, und der Präfecten in den Departements.

Im Contraventionsfalle können die Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien, Medaillen ic. confiscirt werden, und der Herausgeber wird durch die Corrections-Tribunale zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre, und einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Fr., unbeschadet der Verfolgungen, zu denen die Herausgabe, die Ausstellung und der Verkauf der besagten Gegenstände Veranlassung geben können, verurtheilt.

(Titel 4., Art. 21 — 23, bezieht sich auf die Theater.)

Titel 5. Von der gerichtl. Verfolgung und dem Urtheile.

Das öffentliche Ministerium hat das Recht, die Angeklagten auf den dritten Tag vor die Assisen fordern zu lassen, selbst wenn bereits die Beschlagnahme der Schriften, Zeichnungen, Lithographien u. s. w. erfolgt ist. Doch darf

die Vorladung in diesem letztern Falle nicht eher geschehen, als dem Angeklagten das Protokoll der Beschlagnahme bekannt gemacht ist.

Art. 25. Stellt sich der Angeklagte nicht an dem in der Citation festgesetzten Tage, so wird er in contumaciam verurtheilt.

Die Opposition gegen dieses Urtheil muß, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb 5 Tagen, von der Bekanntmachung desselben an, gemacht werden.

Die Opposition hat von Rechtswegen die Wirkung einer Vorladung zur nächstfolgenden Audienz.

Jedes Gesuch um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht muß dem Gerichtshofe vor dem Aufrufen und Loosen der Geschworenen eingereicht werden.

Hat dieses letztere Geschäft in Gegenwart des Angeklagten begonnen, so ist der Beschluß, das gerichtliche Verfahren in Betreff der Hauptsache zu verfolgen, definitiv und keiner Opposition unterworfen, selbst wenn der Angeklagte nach dem Loosen der Geschworenen oder während der Berathung, den Saal verlassen sollte.

Art. 26. Das Cassationsgesuch gegen die festgesetzten Beschlüsse, sowohl in Betreff der Frage über Competenz als anderer streitigen Nebenpunkte, kann nicht eher, als nach erfolgtem definitivem Urtheilsprüche, und zu gleicher Zeit mit der Appellation gegen diesen angestellt werden.

Keine früher gemachte Verwahrung kann den Assisenhof verhindern, ein Erkenntniß über die Hauptsache zu fällen.

Art. 27. Wenn in dem Augenblick, wo das öffentliche Ministerium sein Klagerecht ausüben will, die Sitzung des Assisenhofes geschlossen ist, und wenn nicht in kurzer Zeit eine neue eröffnet wird, so wird ein außerordentliches Assisengericht durch motivirte Ordonnanz des Präsidenten gebildet. Diese Ordonnanz schreibt, in Uebereinstimmung mit dem 388. Artikel der Criminal-Process-Ordnung, die Loosung der Geschworenen vor und bestimmt den Richter, welcher präsidiren soll.

In den Hauptorten der Departements, wo keine königlichen Gerichtshöfe sind, ist der Präsident des Gerichts erster Instanz von Rechtswegen Präsident des Assisenhofes, wenn nicht der Justizminister oder der erste Präsident einen andern bestimmt hat.

Allgemeine Bestimmung

Art. 28. Die früheren Gesetzbestimmungen, welche nicht im Widerspruch mit den gegenwärtigen sind, sollen fortwährend nach Form und Inhalt in Kraft bleiben.

Das gegenwärtige Gesetz, erörtert und angenommen durch die Kammer der Pairs und die der Deputirten, und von Uns am heutigen Tage sanctionirt, soll als Staatsgesetz in Wirksamkeit treten.

Wir befehlen unsern Gerichtshöfen und Tribunalen, Präfecten, Verwaltungsbehörden und allen Andern, daß sie es schützen und aufrecht erhalten, es hüten, befolgen und aufrecht erhalten lassen, und, um es Allen vollkommen bekannt zu machen, es überall, wo es nöthig ist, veröffentlichen und einregistriren lassen, und damit es fest-